



Landesamt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung
Postfach 22 14 28 • 80504 München

Per E-Mail an

c.doppler.zwwhsg3x66@fragdenstaat.de

Name
Herr Dr. Borgeest

Telefon
089 2129-1710

Telefax
089 2129-

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
07.02.2017

Bitte bei Antwort angeben
Unser Zeichen, Unsere Nachricht vom
LDBV 1-H 4706.1-1.5

Datum
22. Februar 2017

Ihre Anfrage zu Kosten des BayernWLAN

Sehr geehrter Herr Doppler,

mit E-Mail vom 07.02.2017 beantragen Sie Auskunft über sämtliche Kosten, die in das Projekt BayernWLAN geflossen sind. Nach Prüfung des Anliegens besteht kein Auskunftsanspruch.

1. Art. 36 BayDSG

Ein Auskunftsanspruch nach Art. 36 BayDSG besteht nicht. Sie haben in Ihrem Antrag gar kein Interesse dargelegt.

2. Art. 3 Abs. 1 BayUIG iVm § 2 Abs. 1 UIG

Ein Anspruch aus BayUIG besteht nicht. Beim Auskunftsbegehren handelt es sich nicht um Umweltinformationen i.S.d. § 2 Abs. 3 UIG.

3. § 2 Abs. 1 VIG

Ein Auskunftsanspruch besteht nicht. Die Kosten für das Projekt BayernWLAN sind nicht von diesem Auskunftsanspruch erfasst.

4. Allgemeiner Auskunftsanspruch

Ein allgemeiner Auskunftsanspruch nach IFG besteht nicht. Dieses gilt nur, für Bundesbehörden. Darüber hinaus berührt Ihr Auskunftsbegehren die Interessen des Auftragnehmers Vodafone. Aus den Kosten können Rückschlüsse auf Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse gezogen werden.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Rolf Borgeest
Technischer Direktor